

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

KZ ¹	Zeilennummer (e.g. 17)	Punkt/ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Paragraph/ Tabelle/ (e.g. Tabelle 1)	Art des Kommentars ²	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Feststellungen & Entscheidungen von Akkreditierung Austria
MM	30-32					Der bestehende Text „für die Probenahme für DVO Inspektionen & Prüfungen“ ist missverständlich und sollte anders formuliert werden.	Angenommen Text wurde angepasst
SWI	33-35, 113-121	2. Allgemeine Vorgaben		ge/te	Die ÖNORMEN S 2126 und S 2127 sind in sich abgeschlossene Normen, die den allgemeinen gültigen aktuellen Stand der Technik bezüglich Probenahmeplanung und Probenahmedurchführung von Aushubmaterial, darstellt. In beiden Normen wird jedoch nicht explizit darauf hingewiesen, dass deren Gültigkeit nur für Inspektionstätigkeiten im Rahmen der DVO verwendet werden darf. Die jeweiligen Kapitel der Probenahmeplanung bzw. Probenahmedurchführung müssen daher unabhängig von der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle (auch von Prüfstellen) durchgeführt werden können.	Streichen der Zeilen 33 – 35, 113 - 121	Abgelehnt Theoretisch richtig, aber Stelle muss alles tun um Akkreditierung nicht missverständlich darzustellen (AkkreditierungszeichenVO: § 4. (1) Die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen haben beim Führen des Akkreditierungszeichens alles zu unterlassen, das zu einer Fehlinterpretation in Bezug auf Art und Umfang der Akkreditierung führen könnte. (3) Auf Berichten sowie Zertifikaten sind Leistungen, die außerhalb des zugesprochenen Akkreditierungsumfangs erbracht werden, klar als solche erkennbar darzustellen. Daher könnten S2126 und S2127 nur mit dem Zusatz als P-Stelle gegeben werden wenn klargestellt ist, dass diese nicht für Tätigkeiten die der DVO unterliegen verwendet werden Leitfaden richtet sich nur an Inspektionsstellen, nicht an Prüfstellen! Für Prüfstellen gelten andere Vorgaben.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

							Anmerkung: Da in der Vergangenheit aber genau diese Einschränkung vielfach nicht eingehalten wurde, werden von AA diese Normen künftig nicht in einer Prüfstelle akkreditiert. Für die Probenahmeplanung und Probenahme von Abfällen gibt es internationale Normen.
ALB	33 – 35	2		ge	In beiden Normen sind Verfahren zur Probenahme enthalten, wie sie auch von Prüfstellen verwendet werden, z.B. Pkt. 4 „Erstellung von Probenahmeplänen“ und Pkt. 5 „Durchführung von Probenahmen“. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum eine Prüfstelle sich für die beiden Normen, eingeschränkt auf diese speziellen Teile, nicht akkreditieren lassen darf. So ist in der Baustoff-Recycling-VO im Anhang 3 Pkt. 2 „Qualitätssicherung für Einzelchargen gemäß ÖNORM S 2127“ bereits im Gesetz auf die S 2127 verwiesen. Im Falle einer Deklarationsprüfung gem. Anhang 3, die durch eine akkreditierte KBS durchzuführen ist, muss daher einer Prüfstelle auch die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Probenahmeverfahren gem. S 2127 akkreditieren zu lassen. So wie Prüfstellen sich für das zweite im Gesetz verankerte Probenahmeverfahren gem. EN 932-1 akkreditieren lassen können. („Deklarationsprüfung“ ist ein im Gesetz verankerter Begriff, daher kann man hier keinen Inspektionsvorgang hineininterpretieren. Diese Tätigkeit ist durch eine Prüfstelle durchzuführen).	Eine Aufnahme der gesamten Normen ist im Akkreditierungsumfang von Prüfstellen nicht zulässig. Eine eingeschränkte Akkreditierung von Teilen der Norm, die üblicherweise auch in Prüfstellen verwendet werden, ist zulässig.	Abgelehnt Siehe oben
ALB	33, 113 f.	2, 3.2		ge	Diese Normen werden oft auch als Probenahmegericht in Rahmen von Ausschreibungen als akkreditiert verlangt, bei denen kein Beurteilungsnachweis (Inspektionsbericht) ausgestellt wird. Daher sollte eine Aufnahme in den Akkreditierungsumfang von Prüfstellen mit der Einschränkung auf die Probenahme möglich sein.	Aufnahme im Akkreditierungsumfang der Prüfstelle nur eingeschränkt auf die Probenahme möglich.	Abgelehnt Siehe oben

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorial

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

UL1	33, 113 f.	2, 3.2		ge	Die Normen ÖNORM S 2126 und S2127 werden in diesem Entwurf des Leitfadens sowohl als "abgeschlossene Inspektionsnormen" (33-35) als auch als "Probenahmennormen" (109-119, 113-121) genannt.	Aufnahme im Akkreditierungsumfang der Prüfstelle nur eingeschränkt auf die Probenahme möglich.	Abgelehnt Siehe oben
UL5	33-35; 113-121	2.; 3.2.		ge	Es gibt zur Zeit Probenahmen, deren Durchführung nach diesen beiden Normen akkreditiert verlangt und auch so durchgeführt werden, und zwar so, dass kein Inspektionsbericht ausgestellt wird, z.B. Berichte gem. BAWP 2017. Es wäre klarzustellen, welche Konformitätsbewertung in einem separaten Inspektionsbericht gemäß der ÖNORM S2126 oder ÖNORM S 2127 abgegeben werden soll, da sich diese Normen lediglich auf die Probenahmen beziehen.	In der Prüfstelle könnten diese Normen zukünftig, zumindest eingeschränkt für die Probenahme in der Prüfstelle verfügbar sein.	Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Leitfaden gilt nur für I-Stellen, BAWP nicht akkreditierungsfähig,
FI	33	2		ge	Diese Normen werden oft auch als Probenahmennormen in Rahmen von Ausschreibungen als akkreditiert verlangt, bei denen kein Beurteilungsnachweis (Inspektionsbericht) ausgestellt wird. Daher sollte eine Aufnahme in den Akkreditierungsumfang von Prüfstellen mit der Einschränkung auf die Probenahme möglich sein.	siehe Stellungnahmen der Mitglieder	Abgelehnt Siehe oben
UL3		2, 3.2		ge	Mit welcher Begründung ist die ÖNORM S 2127 eine abgeschlossene Inspektionsnormen und im Akkreditierungsumfang für Prüfstellen nicht zulässig? Laut DVO ist bei der Identitätskontrolle § 19 kein Beurteilungsnachweis erforderlich. Es gibt hier im Gegenzug zur Deponierung (ÖNORM S 2126) keine Notwendigkeit, dass die Durchführung explizit durch eine Inspektionsstelle zu erfolgen hat, sondern genauso durch eine Prüfstelle erfolgen kann. Eingeschränkte Kompetenzen bei Normen sind im Akkreditierungsumfang in der Zeile der	Wie auch z.B. bei analytischen Normen, sind die begrenzten Kompetenzen im Akkreditierungsumfang zu dokumentieren. Die ÖNORM S 2127 ist keine abgeschlossenen Inspektionsnormen.	Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorial

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					akkreditieren Norm in der Spalte „Bemerkungen“ dokumentiert. Z.B. „Probenahme“. Wird dies im Umfang so angeführt, so ist die Kompetenz von der Akkreditierungsstelle bestätigt! Die Norm wird nicht im Zuge der DVO angewandt! Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit		
ALB	43 f., 110 f., 489 f.	2, 3.2; 6		ge	Es gibt derzeit keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Es müssen nur die dafür notwendigen Prüfungen akkreditiert sein. Nach Rücksprache mit dem BMK ist derzeit keine Novelle geplant, die diese Verpflichtung vorsieht. Daher sollten alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung gestrichen werden, da sonst der Eindruck einer Verpflichtung zu Akkreditierung entsteht.	Alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung streichen und dafür einen eigenen Leitfaden vorsehen, sofern dies notwendig ist.	Abgelehnt Akkreditierung gilt für den obligatorischen und für den freiwilligen Bereich. Gilt auch für RBV.
UL1	43 f., 110 f., 489 f.	2, 3.2; 6		ge	Es gibt derzeit keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Es müssen nur die dafür notwendigen Prüfungen akkreditiert sein. Nach Rücksprache mit dem BMK ist derzeit keine Novelle geplant, die diese Verpflichtung vorsieht. Daher sollten alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung gestrichen werden, da sonst der Eindruck einer Verpflichtung zu Akkreditierung entsteht.	Alle Punkte im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung streichen und dafür einen eigenen Leitfaden vorsehen, sofern dies notwendig ist.	Abgelehnt Siehe ALB 43 f
UL5	42-43; 110f 392-394 489f	2; 3.2.		ge	Es gibt derzeit noch keine Verpflichtung, dass Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung nur von dafür akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. Wenn eine solche mittelfristig in Aussicht steht, erscheint es sinnvoll, z.B. im Wege eine Leitfadens die geplanten Akkreditierungsfähigen Methoden zeitgerecht abzubilden.		Abgelehnt Siehe ALB 43 f

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

SWI	42 -43	2. Allgemeine Vorgaben		ge/te	Siehe Einspruch unten	streichen	Abgelehnt Siehe ALB 43 f
FI	43	2		ge	Die Austrolab Sektion Umwelt & Leben (SUL) begrüßt grundsätzlich die obligate Anwendung akkreditierter Verfahren. Da mittelfristig eine obligate Anwendung der Akkreditierung auf Inspektionen im Bereich der R-BV in Aussicht steht, erscheint es sinnvoll, zeitgerecht (z.B. in Form des Leitfadens) mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung der EN ISO/IEC 17020 auf die Inspektionsverfahren der R-BV (welche Inspektionsverfahren; Inspektionen gemäß §10 RBV 503, Geltungsbereich/Geltungsumfang) auszuräumen. Stellen, die sich zeitgerecht um eine diesbezügliche Akkreditierung bemühen wollen, sollten Sicherheit bei der Auswahl der Methoden und Verfahren haben. Dies liegt sicher auch im Interesse von Akkreditierung Austria (AA). Der Leitfaden sollte jedoch den Anschein vermeiden, dass sich durch die bloßen Klarstellungen von möglichen R-BV-Inspektionsverfahren eine verpflichtende Anwendung der Akkreditierung ergibt. sowie bei Inspektionen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung i.d.g.F (R-BV) verpflichtend anzuwenden. Hinweis: Aus der Anwendung des Leitfadens ergibt sich keine Verpflichtung, Inspektionen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung (R-BV) als dafür akkreditierte Inspektionsstelle auszuführen.	Angenommen Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen
UL2	44				Übergangsfrist notwendig bzw. ab wann wäre dieser Leitfaden konkret anzuwenden?		L30 ist unmittelbar nach Veröffentlichung anzuwenden, da gesetzliche Fristen bereits abgelaufen.
UL5	44	2.		ge	Hinsichtlich der Anwendung des L30 auf bestehende Akkreditierungsumfänge sollte eine Übergangsfrist von min. 6 Monaten definiert werden, damit sich die Stellen um die Anpassung ihres Scopes bemühen können.	Gemeinsames definieren einer Übergangsfrist im Gremium in dem alle interessierten Kreise vertreten sind (Zeile 3-4)	Abgelehnt Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt.
wbi	61	3.1		ge	Wann und wie werden amtswegig gestrichene Verfahren wieder in den Akkreditierungsumfang aufgenommen (zB. Ziffer 8)?	sofortige kostenfreie Bescheidanpassung	Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag bzw. Übergangsperiode. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorial

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

							Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt
are	61	3.1		ge	Wann und wie werden amtswegig gestrichene Verfahren wieder in den Akkreditierungsumfang aufgenommen (zB. Ziffer 8)?	Sofortige kostenfreie Bescheidenanpassung	Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag bzw. Übergangsperiode. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt
are	66	3.1		ge	Gibt es eine Übergangsfrist oder dürfen Identitätskontrollen mit Stichtag der Veröffentlichung des L30 nur mehr im akkreditierten Bereich erstellt werden?	Übergangsfrist definieren	Unmittelbar anzuwenden. Es gibt keinen Stichtag. Akkreditierungsumfänge werden im Zuge der regulären Begutachtungszyklen oder auf Antrag umgestellt
ALB	66, 97	3.1, 3.2		ge	Für Identitätskontrollen besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung als Inspektionsstelle. Nach Rücksprache mit dem BMT ist auch keine entsprechende Änderung geplant. Weiters teilte das BMT mit, dass die Identitätskontrolle der Leiter der Eingangskontrolle und kein externer durchführen soll.	Alle Punkte im Zusammenhang mit Identitätskontrolle Steichen.	Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung.
UL1	66, 97	3.1, 3.2		ge	Für Identitätskontrollen besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung als Inspektionsstelle. Nach Rücksprache mit dem BMT ist auch keine entsprechende Änderung geplant. Weiters teilte das BMT mit, dass die Identitätskontrolle der Leiter der Eingangskontrolle und kein externer durchführen soll.	Alle Punkte im Zusammenhang mit Identitätskontrolle Steichen.	Abgelehnt Siehe oben Anmerkung: Identitätskontrollen bestehen nicht nur aus Prüftätigkeiten. Die Beurteilung der Identität des angelieferten Abfalls ist Teil des Inspektionsverfahrens. Hier handelt es sich um eine freiwillige Akkreditierung.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoruell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

MM	66					Ist dieser Leitfaden auch auf Identitätskontrollen gemäß § 42 DVO anzuwenden, wenn diese vom Deponieaufsichtsorgan selbst durchgeführt werden?	Klarstellung: gilt nicht für Deponieaufsichtsorgane! Gilt nur für externe Fachanstalten oder Fachpersonen, im freiwilligen Bereich.
are	69ff	3.2		ge	Im Geltungsbereich sind Inspektionen gem. §13, Abs. 1, Z 1-8 nicht angeführt.	Aufnahme der Inspektionsverfahren gem. §13, Abs. 1 Z 1-8, in den Geltungsbereich	Angenommen Text wurde entsprechend angepasst
MM	99-100					Welche „jeweils zutreffenden Normen“ sind hier anzuführen, außer den explizit genannten Normen ÖNORM S 2027-1, ÖNORM S 2126, ÖNORM S 2127 und ÖNORM EN 14899?	Derzeit keine zusätzlichen Normen für I-Stellen.
UL2	110-112			ed	Hier wird aus unserer Sicht die falsche Norm referenziert. Diese sollte die ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren lauten.	111-112: ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren	Angenommen Wurde korrigiert
TIQU	111	3.2		Ed	Es muss wahrscheinlich ÖNORM EN 932-1 heißen.	Normänderung auf ÖNORM EN 932-1	Angenommen Wurde korrigiert
UL5	e.g. 111 ff.	Gesamtes Dokument		ed	ÖNORM EN 931-1 falsches NORM-Zitat!	ÖNORM EN 932-1	Angenommen Wurde korrigiert
ALB	116-119	3.2		ge	Siehe Kommentar für Zeile 33 – 35.	- wenn Prüfstellen eine eingeschränkte Akkreditierung von Teilen der Norm, die üblicherweise auch in Prüfstellen verwendet werden, beantragen. (z.B. Pkt. 4, Pkt. 5)	Abgelehnt Siehe Kommentar ALB 33-35
Lie	122 - 125	2		redaktionell	Satz zu verschachtelt, unverständlich	Eine für die DVO 2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle darf	Angenommen Wurde korrigiert

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

						<ul style="list-style-type: none"> - andere Inspektionsstellen - Einzelpersonen, die nicht bei der Inspektionsstelle angestellt sind und die nicht selbst für die DVO akkreditiert sind <p>nicht mit der Probennahme für DVO-Inspektionen und -Prüfungen unterbeauftragen.</p>	
wbi	122-130	3.2		ge	Steht teilweise im Widerspruch zu Kapitel 4.3.1 (198—215, 219-229, 268-270)	Klare Ausformulierung was für R-BV und für DVO gültig ist.	Angenommen Wurde korrigiert
UL4	122-127			ge	Der Sinn der zwei Sätze kommt nicht klar zum Ausdruck. Präzisere Formulierung wäre notwendig	Text entsprechen anpassen	Angenommen Wurde korrigiert
MM	125					Im Text ist zu ergänzen: „die nicht selbst für die DVO akkreditiert sind ist alleine nicht zulässig.“	Abgelehnt Gesetzliche Anforderung darf nicht als Unterauftrag vergeben werden.
MM	126-127					Der Text müsste lauten: „Auch die Vergabe der Probenahmen an eine andere akkreditierte Inspektionsstelle ist aufgrund der Anforderungen der DVO 2008 nicht zulässig.“	Angenommen Wurde korrigiert
MM	128-130					Die Formulierung, „Bei der Recycling-Baustoffverordnung ist diese Art der Unterauftrags-vergabe jedoch zulässig, da es sich hier um keinen gesetzlich geregelten Bereich handelt. In diesem Fall treffen die Anforderungen der EN ISO/IEC 17020:2012 zu“, ist näher zu erläutern. Ist dieser Text so zu interpretieren, dass die Qualitätssicherung von	Wurde in der Einleitung klargestellt

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

						Recyclingbaustoffen nicht zwingendermaßen von einer akkreditierten Inspektionsstelle durchgeführt werden muss?	
TIQU	193	4.4		Ed	Es muss wahrscheinlich ÖNORM EN 932-1 heißen.	Normänderung auf ÖNORM EN 932-1	Angenommen Wurde korrigiert
FI	216	4.3.1 Kapitel 6.1 Personal		ge	SUL begrüßt die gegenständliche Klarstellung.	-----	OK
wbi	219ff	4.3.1		ge	Ist eine geringfügige Anstellung ausreichend?		Persönlicher Kommentar, bezieht sich nicht auf die Revision von L30.
FI	219	4.3.1 Kapitel 6.1 Personal		ge	SUL begrüßt den gegenständlichen Hinweis. Obwohl sich aus der DVO diesbezüglich keine besonderen zusätzlichen Anforderungen an das Vertragsverhältnis zwischen der I-Stelle und den Inspektoren ergeben, erscheint hier ein ausdrücklicher Hinweis auf ungeeignete vertragliche Bindungen angezeigt.	-----	OK
MM	229-229					Es ist sicherzustellen, dass das das vom BMK am 09.September 2019 publizierte / verschickte Schreiben (Geschäfts- zahl: BMNT-UW.2.1.18/0350-V/6/2019) für alle Stellen zugänglich ist.	Ist Sache des BMK, nicht der Akkreditierungsstelle
UL2	267-270				Das Wort "unmittelbar" wäre hier genauer zu definieren da die Verantwortung für die Probennehmer eindeutig durch die Inspektionsstelle (Inspektor usw.) überwacht wird. Seitens ESW wird festgehalten, dass hier ein großer Interpretationsspielraum offen gelassen wird.		Angenommen Text wurde angepasst.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

FI	268	4.3.1 Kapitel 6.1 Personal		ge	Die Durchführung der Probenahme erfolgt im Verantwortungsbereich der Inspektionsstelle. Probenehmer müssen daher der Leitung der Inspektionsstelle weisungsgebunden sein. Der Hinweis (Zeile 223ff) ist daher auch auf die Mitarbeiter anzuwenden, die Probenahmen im Rahmen von Inspektionen gem. DVO ausführen, anzuwenden. Probenehmer müssen unter der unmittelbaren Verantwortung und Aufsicht der akkreditierten Inspektionsstelle tätig werden und über eine ausreichende Kompetenz verfügen. Der o.a. Hinweis in Bezug auf ungeeignete Vertragsbeziehungen zwischen den Stellen und deren Schlüsselpersonal ist daher sinngemäß auch auf Probenehmer anzuwenden, die im Rahmen von Inspektionen, die Gegenstand dieses Leitfadens sind, Proben nehmen.	Angenommen Text wurde angepasst.
MM	268					Wie ist die Tätigkeit der Probenehmer in <u>unmittelbarer Aufsicht</u> durch die akkreditierten Inspektionsstelle festzulegen und nachzuweisen?	Angenommen Text wurde angepasst.
ALB	306 f	4.3.2		ge	Von einem rechtswirksamen Vertrag muss abgesehen werden können, sofern die Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle vergeben wird und diese über ein Verfahren verfügt, wo interne wie externe Proben gleich behandelt werden.	Text entsprechend abändern.	Abgelehnt Die Lagerung von Fremdproben ist nicht Gegenstand einer Akkreditierung. Dafür gibt es keine Akkreditierung! Auch Vereinbarungen zwischen akkreditierten Stellen müssen rechtswirksam sein.
UL1	306 f	4.3.2		ge	Von einem rechtswirksamen Vertrag muss abgesehen werden können, sofern die Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle vergeben wird und diese über ein Verfahren verfügt, wo interne wie externe Proben gleich behandelt werden.	Text entsprechend abändern.	Abgelehnt Die Lagerung von Fremdproben ist nicht Gegenstand einer Akkreditierung. Dafür gibt es keine Akkreditierung! Auch Vereinbarungen zwischen akkreditierten Stellen müssen rechtswirksam sein.
UL5	306	4.3.2		ge	Ein rechtswirksamer Vertrag (im Sinne einer zivilrechtlichen Vereinbarung) erscheint obsolet		Selbe Rechtsperson, daher kein Unterauftrag. Die I-Stelle bleibt aber

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoruell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					bzw. unsinnig, wenn die Vergabe der Lagerung der Rückstellproben an eine akkreditierte Stelle innerhalb derselben juristischen Person erfolgt.		auch in diesem Fall für die Probenlagerung verantwortlich.
wbi	318-320	4.4.3		ge	Der Transport der Proben darf nur durch die akkreditierte Inspektionsstelle selbst oder durch die als Unterauftragnehmer tätige, akkreditierte Prüfstelle erfolgen? Für den Transport stellt die DVO2008 keine diesbezüglichen Anforderungen (Anhang 4, Teil 1, Pkt. 1 Allgemeines).	Der Transport darf im Unterauftrag auch an gewerbliche Transporteure vergeben werden, sofern eine positive Lieferantenbewertung (zB Vorgaben zur Einhaltung von Lieferzeiten etc) vorliegt und entsprechende Vereinbarungen vorliegen.	Angenommen Text wurde entsprechend angepasst
are	318-320	4.4.3		ge	Der Transport der Proben darf nur durch die akkreditierte Inspektionsstelle selbst oder durch die als Unterauftragnehmer tätige, akkreditierte Prüfstelle erfolgen? Für den Transport stellt die DVO2008 keine diesbezüglichen Anforderungen (Anhang 4, Teil 1, Pkt. 1 Allgemeines).	Der Transport darf im Unterauftrag auch an gewerbliche Transporteure vergeben werden, sofern eine positive Lieferantenbewertung (zB Vorgaben zur Einhaltung von Lieferzeiten etc) vorliegt und entsprechende Vereinbarungen vorliegen.	Angenommen Text wurde entsprechend angepasst
UL1	322 f	4.3.3		ge	Dieser Absatz sollte ergänzt werden, dass es ausreichend ist, wenn die Prüfstelle in der Auftragsbestätigung den aktuellen Akkreditierungsstatus eines Verfahrens ausweist und diese von der Inspektionsstelle geprüft wird. Hinweis: Die explizite Einholung der Zustimmung des Kunden je Einzelauftrag und darüber hinaus „an den spezifischen Unterauftragnehmer“ ist weder durch die alte, noch und in besonderem Maß nicht durch die neue ISO/IEC 17025 gedeckt. In der ISO/IEC 17025:2005 heißt es unter 4.5.2: „Das Laboratorium muss den Kunden über die Vereinbarung (zur Unterauftragsvergabe) schriftlich in Kenntnis setzen und gegebenenfalls seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen.“ Unter 4.5.1 spricht die Norm ausdrücklich auch von der Option der Unterauftragsvergabe „auf dauerhafter Grundlage“, so dass klar ist, dass nicht jedem Einzelauftrag zugestimmt werden muss. Die neue ISO/IEC 17025 kennt den Begriff der Unterauftragsvergabe nicht mehr. Hier wird unter 6.6 von extern bereitgestellten Dienstleistungen gesprochen und es findet sich keinerlei Hinweis auf	Text entsprechend ergänzen.	Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					das Erfordernis einer Zustimmung des Kunden. Vielmehr ist – ganz im Kontext der neuen Norm – das Laboratorium in der Verantwortung dafür, dass der externe Anbieter die durch das Laboratorium eingeführten und ihm zur Verfügung gestellten Anforderungen inkl. der Anforderungen der Norm erfüllt und dies regelmäßig überwacht und bewertet wird.		
ALB	322 f	4.3.3		ge	<p>Dieser Absatz sollte ergänzt werden, dass es ausreichend ist, wenn die Prüfstelle in der Auftragsbestätigung den aktuellen Akkreditierungsstatus eines Verfahrens ausweist und diese von der Inspektionsstelle geprüft wird.</p> <p>Hinweis: Die explizite Einholung der Zustimmung des Kunden je Einzelauftrag und darüber hinaus „an den spezifischen Unterauftragnehmer“ ist weder durch die alte, noch und in besonderem Maß nicht durch die neue ISO/IEC 17025 gedeckt. In der ISO/IEC 17025:2005 heißt es unter 4.5.2: „Das Laboratorium muss den Kunden über die Vereinbarung (zur Unterauftragsvergabe) schriftlich in Kenntnis setzen und gegebenenfalls seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen.“ Unter 4.5.1 spricht die Norm ausdrücklich auch von der Option der Unterauftragsvergabe „auf dauerhafter Grundlage“, so dass klar ist, dass nicht jedem Einzelauftrag zugestimmt werden muss. Die neue ISO/IEC 17025 kennt den Begriff der Unterauftragsvergabe nicht mehr. Hier wird unter 6.6 von extern bereitgestellten Dienstleistungen gesprochen und es findet sich keinerlei Hinweis auf das Erfordernis einer Zustimmung des Kunden. Vielmehr ist – ganz im Kontext der neuen Norm – das Laboratorium in der Verantwortung dafür, dass der externe Anbieter die durch das Laboratorium eingeführten und ihm zur Verfügung gestellten Anforderungen inkl. der Anforderungen der Norm</p>	Text entsprechend ergänzen.	Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoruell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					erfüllt und dies regelmäßig überwacht und bewertet wird.		
ALB	324 f	4.3.3		ge	Unter-Unterauftragsvergabe: Diesen Spezialfall kennt die Norm nicht. Da insbesondere in der neuen ISO 17025:2017 dezidiert aufgeführt ist, unter welchen Bedingungen eine Vergabe von Dienstleistungen an externe Anbieter zu erfolgen hat, gilt das im akkreditierten Bereich in gleicher Weise für der Auftragnehmer des externen Dienstleisters. Das heißt, dass das Prüflabor alle unter 6.6.1 bis 6.6.3 genannten Anforderungen in Bezug auf eine Vergabe erfüllen muss. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Eignung des externen Dienstleister, d.h. deren Eignung. Wenn das Prüflabor dies in gleicher Weise mit der zusätzlichen Prüfstelle tut und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen ist eine solche Konstellation durch die Norm gedeckt.	Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist nur zulässig, wenn das Prüflabor deren Kompetenz geprüft hat und die geplante Weitervergabe ausgewählter Parameter bereits bei der Auftragsprüfung mitteilt.	Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt
UL1	324 f	4.3.3		ge	Unter-Unterauftragsvergabe: Diesen Spezialfall kennt die Norm nicht. Da insbesondere in der neuen ISO 17025:2017 dezidiert aufgeführt ist, unter welchen Bedingungen eine Vergabe von Dienstleistungen an externe Anbieter zu erfolgen hat, gilt das im akkreditierten Bereich in gleicher Weise für der Auftragnehmer des externen Dienstleisters. Das heißt, dass das Prüflabor alle unter 6.6.1 bis 6.6.3 genannten Anforderungen in Bezug auf eine Vergabe erfüllen muss. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Eignung des externen Dienstleister, d.h. deren Eignung. Wenn das Prüflabor dies in gleicher Weise mit der zusätzlichen Prüfstelle tut und dokumentiert. Unter diesen Bedingungen ist eine solche Konstellation durch die Norm gedeckt.	Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist nur zulässig, wenn das Prüflabor deren Kompetenz geprüft hat und die geplante Weitervergabe ausgewählter Parameter bereits bei der Auftragsprüfung mitteilt.	Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt
UL5	324	4.3.3			Die Bestimmungen der DVO im Anhang 4 Teil 1 Pkt1 sind aus unsere Sicht so auszulegen, das hier eine Unter-Unterauftragsvergabe von Analysen nicht zulässig ist. Festzuhalten ist, dass sich das Unter-Unteraufftragsverbot jedoch nicht aus den	Textvorschlag 324 bis 327: Eine Unterauftragsvergabe des Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weiteres Labor) ist aufgrund der	Abgelehnt EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					allgemeinen Bestimmungen des Akkreditierungsrechtes sondern aus den spezifischen Bestimmungen der DVO ergibt.	Bestimmungen der DVO Anhang 4 Teil 1 Pkt1 unzulässig. Jeder Unterauftrag ist unmittelbar von der Inspektionsstelle selbst zu beauftragen.	
FI	324	4.3.3			<p>FI vertritt im Namen der SUL die Meinung, dass die allgemeinen Regeln der Akkreditierung kein absolutes Verbot der „Unter-Unterauftragsvergabe“ (UUV) enthalten. Im konkreten Fall der DVO hat jedoch der Verordnungsgeber im Anhang 4 Teil 1 Pkt1. nähere Bestimmungen dazu festgelegt, wie bei einer allfälligen Vergabe von Analysen im Subauftrag, nämlich „auf eigene Rechnung an eine dafür akkreditierte Prüfstelle“ vorzugehen ist. Lt. DVO wäre bei Subaufträgen „sicherzustellen, dass der beurteilenden Inspektionsstelle und den analysierenden Prüfstellen alle zur Interpretation der Analyseergebnisse erforderlichen Informationen verfügbar sind“.</p> <p>Innerhalb der Mitglieder der SUL gibt es dazu unterschiedliche Interpretationen, die sich in den angeführten Stellungnahmen widerspiegeln.</p> <p>FI ist der Meinung, dass der Verordnungstext eine Interpretation im Sinn eines Verbotes der UUV nahelegt. Andererseits kann die Frage erhoben werden, ob ein dadurch sich ergebendes Verbot der UUV sachlich begründet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass nur akkreditierte Prüfstellen in die UUV involviert sind.</p> <p>Die Fachperson/Fachanstalt ist unbeschadet ihrer Verpflichtungen als Inspektions- und/oder Prüfstelle im Sinne des AkkG verwaltungs(straf)rechtlich gemäß AWG (z.B. §79 (1) 11a) bzw. DVO verantwortlich.</p> <p>FI ersucht daher sicherzustellen, dass diesbezügliche Konkretisierungen im L30 mit dem</p>	-----	<p>Abgelehnt</p> <p>EN ISO/IEC 17025:2017 nicht zutreffend, da es sich um die EN ISO/IEC 17020:2012 handelt</p>

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					Gestaltungswillen des Verordnungsgebers in Einklang sind. Anmerkung: SUL wird nach ihren Möglichkeiten darauf hinwirken, dass im Zuge der noch für 2020 in Aussicht gestellten Novellierung der DVO diesbezüglich eine Präzisierung des Verordnungstextes erfolgt.		
UL2	392-394				Hier wird aus unserer Sicht die falsche Norm referenziert. Diese sollte die ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren lauten.	393-394: ÖNORM EN 932-1: 1997 01 01 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren lauten.	Angenommen Wurde korrigiert
UL4	395-404	4.4.2		te	Klarstellung Flüchtige Substanzen müssen laut Norm in Methanol-Vorlagen beprobt werden. Rückstellmuster hier nicht möglich. Bei der Lagerung der Rückstellproben sollte der Text entsprechend abgeändert werden. Sehr problematisch! Das bedeutet, dass Rückstellproben vermutlich tiefgekühlt werden müssten, um die biologischen Vorgänge zu unterbinden. Das ist unverhältnismäßig und in der DVO so nicht vorgesehen. dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern und diese gemäß ihren natürlichen Alterungsprozessen entsprechend unterliegen.	Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.
UL5	395-399	444.2.			Lt Entwurf L30 , hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben zu legen. Diese Passage müsste ersetzt oder gestrichen werden, da diese Art der Lagerung noch dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der Technik nicht möglich ist. besonders weil im Text auf flüchtige Bestandteile und biologische sowie chemische Aktivität explizit angeführt sind. Diese	Änderung des Textes auf: Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass diese über den gesamten Lagerungszeitraum ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Der weitere Text ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft ersatzlos zu streichen.	Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorial

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					Art der Lagerung „Stabilisierung“ müsste zumindest für jede Abfallart definiert und in Folge auf ihre jeweiligen Verunreinigungen abgestimmt werden		
ALB	395 f	4.4.2		te	Bei der Lagerung der Rückstellproben sollte der Text entsprechend abgeändert werden.	... dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern und diese gemäß ihren natürlichen Alterungsprozessen entsprechend unterliegen.	Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.
UL5	395-399	444.2.			Lt Entwurf L30 , hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben zu legen. Diese Passage müsste ersetzt oder gestrichen werden, da diese Art der Lagerung noch dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der Technik nicht möglich ist. besonders weil im Text auf flüchtige Bestandteile und biologische sowie chemische Aktivität explizit angeführt sind. Diese Art der Lagerung „Stabilisierung“ müsste zumindest für jede Abfallart definiert und in Folge auf ihre jeweiligen Verunreinigungen abgestimmt werden	Änderung des Textes auf: Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der Rückstellproben so zu erfolgen, dass diese über den gesamten Lagerungszeitraum ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Der weitere Text ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft ersatzlos zu streichen.	Abgelehnt Die Lagerung von Rückstellproben muss in jedem Fall den Anforderungen der DVO genügen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.
FI	395	4.4.2			Der L30 enthält eine Verpflichtung sicherzustellen, dass sich Proben über den gesamten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Als „nachteilige“ Veränderung der Eigenschaften kann verstanden werden, dass es zu einer nachteiligen Anreicherung von Stoffen im Sinne der	siehe Stellungnahmen der Mitglieder	Abgelehnt Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so,

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					<p>Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit von Abfällen kommt.</p> <p>Der anschließende Hinweis auf das erforderliche besondere Augenmerk auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Aktivität der Proben, trägt kaum zu einer näheren und eindeutigen Interpretation bei. Vielmehr kann der Hinweis widersprüchlich zum ersten Satz interpretiert werden.</p> <p>Festzuhalten ist auch, dass sich dazu weder aus der DVO noch aus dem allgemeinen Akkreditierungsrecht zwingenden Vorgaben ergeben.</p> <p>Der L30 scheint daher mangels klarer Rechtsgrundlagen nicht geeignet, hier nähere Festlegungen zu treffen.</p>		<p>dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.</p>
UL5	400-404	444.2			<p>Im Falle einer Probenlagerung außerhalb der akkreditierten Inspektionsstelle hat die Inspektionsstelle nachzuweisen, dass den Anforderungen an eine Probenlagerung jederzeit eingehalten werden. Die Verantwortung für die sachlich ordnungsgemäße Lagerung von Rückstellproben bleibt in jedem Fall bei der I-Stelle.</p> <p>Es gibt dazu keine Normen und Richtlinien wie eine Lagerung zu erfolgen hat, diese Passage wird im Rahmen der Audits zu vielen Fragen führen</p>	<p>Es gibt dazu keine Normen und Richtlinien wie eine Lagerung zu erfolgen hat, diese Passage wird im Rahmen der Audits zu vielen Fragen führen</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Gesetzliche Anforderung zur korrekten Lagerungen. Zitat DVO: Eine Rückstellprobe ist ein aliquoter Anteil einer Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird. Lagerung daher so, dass Kontrolluntersuchung sinnvolle Ergebnisse liefert.</p> <p>Hinweis: ISO 18512:2007</p>
wbi	420	4.4.4		ge	<p>Sofern bei Zutreffen für Aushubmaterial die Zuordnungskriterien des BAWP Kap. 7.8.5 erfüllt sein müssen, erfolgt die Beurteilung des Zutreffens dieser Kriterien auch im akkreditierten Bereich.</p>	<p>Hinweis, dass die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verwertung gemäß BAWP im akkreditierten Bereich erfolgt.</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Unzutreffend da BAWP nicht akkreditierungsfähig. In diesem sind nur Grenzwerte enthalten.</p>
are	420	4.4.4		ge	<p>Sofern bei Zutreffen für Aushubmaterial die Zuordnungskriterien des BAWP Kap. 7.8.5 erfüllt sein müssen, erfolgt die Beurteilung des Zutreffens dieser Kriterien auch im akkreditierten Bereich.</p>	<p>Hinweis, dass die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verwertung gemäß BAWP im akkreditierten Bereich erfolgt.</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Unzutreffend da BAWP nicht akkreditierungsfähig. In diesem sind nur Grenzwerte enthalten.</p>
SWI	489 - 525	6. Recycling Baustoffverordnung		ge/te	<p>Gemäß § 10 Absatz 4 der RBV sind die chemischen Analysen gemäß Anhang 3 (Qualitätssicherung) von</p>	<p>Kapitel 6 streichen</p>	<p>Abgelehnt, jedoch</p>

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editorial

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

					einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen. In den Erläuterungen zur RBV (Stand März 2018) sind diese Konformitätsbewertungsstellen wie folgt definiert: „als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gilt eine für die jeweilige Analyse nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I 40/2014 akkreditierte Prüfstelle“. Des Weiteren ist im Anhang 3 von befugten Fachpersonen und Fachanstalten die Rede, hierbei muss es sich nicht zwingend um Inspektionsstellen handeln. Aufgrund dessen ist die Qualitätssicherung gemäß RBV keine Inspektionstätigkeit.		§ 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3)
TIQU	503	6		Ge	Der §10 handelt über die Verpflichtung des Herstellers und beschreibt/verlangt kein Inspektionsverfahren	RBV nicht in in den L30 integrieren	Abgelehnt, jedoch § 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3)
MM	503		§10			§ 10 Abs. 4 der Recycling-BaustoffVO (RBVO) legt fest, dass „chemische Analysen gemäß Anhang 3 von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen sind“. Im Gegensatz zur Deponieverordnung 2008 können diese chemischen Analysen von Recyclingbaustoffen von einer akkreditierten Prüfstelle alleine oder von einer akkreditierten Inspektionsstelle in Zusammenarbeit mit einer akkreditierten Prüfstelle (als Unterauftragnehmer) durchgeführt werden. Es wäre daher vorweg abzuklären, ob nur akkreditierte Inspektionsstellen die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen im Sinne des § 10 dieser Verordnung sowie Deklarationsprüfungen und Beurteilungen	Abgelehnt, jedoch § 10 Abs. 4 wurde gestrichen, Darstellung des Inspektionsverfahrens angepasst (gem. Anhang 3)

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.

Template für Kommentare zu: „Leitfaden L30_Deponieverordnung & Recycling-Baustoffverordnung_V03_nummeriert_Draft 1_20200408.pdf“
mit Stellungnahmen von Akkreditierung Austria vom 14.05.2020

						<p>gemäß Anhang 3 der RBV durchführen dürfen. In diesem Fall müsste eine Änderung des Gesetzestextes des § 10 Abs. 4 RBVO erfolgen, damit dieser Leitfaden überhaupt auch für akkreditierte Inspektionsstellen gilt, wenn diese die Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen durchführen.</p> <p>Des Weiteren ist aus rechtlicher Sicht klarzustellen, dass dieser Leitfaden nicht für die werkseigene Produktionskontrolle von Recyclingbaustoffen anzuwenden ist, da in diesem Fall auch die Hersteller von Recyclingmaterialien als Inspektionsstellen akkreditiert sein müssten.</p>	
TIQU	509	6		Ge	Anhang 3; 3.2 der RBV beschreibt, dass die Probenahme unter gewissen Umständen vom betriebseigenem Personal durchgeführt werden kann. Dieser Punkt widerspricht der Zeile 315, dass die Probenahme nicht im Unterauftrag vergeben werden darf.	Zeile 509 – 511 streichen oder Vorgehensweise präzisieren.	<p>Angenommen</p> <p>Text wurde angepasst.</p>

1 **KZ** = Kurzzeichen Einbringer/in (3 Zeichen)

2 **Art des Kommentars:** **ge** = generell **te** = technisch **ed** = editoriiell

* **Name & Funktion Einbringer/in:** für die Berücksichtigung von Kommentaren unumgänglich

** **E-Mailadresse:** erforderlich, damit seitens Akkreditierung Austria allenfalls Kontakt hergestellt werden kann

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommentierung informativen Zwecken für Akkreditierung Austria dient & keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Kommentaren besteht.